



Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige von A vom 10.05.2024 betreffend den Instagram-Kanal „kiibii.a“ (abrufbar unter www.instagram.com/kiibii.a) wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.05.2024 brachte A (im Folgenden: Einschreiterin) eine Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes nach § 9 Abs. 1 AMD-G ein. Die Einschreiterin ersuche „um Prüfung [...] [ihrer] Anzeige für die Gewerbeanmeldung bei der WKÖ“. Weiters übermittelte sie mit ihrer Anzeige einen Link zum Instagram-Kanal „kiibii.a“ sowie eine Kopie ihres Lichtbildausweises.

Da die Eingabe nicht vollständig war und wesentliche Angaben fehlten, wurde der Einschreiterin mit Schreiben vom 14.05.2024 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt und zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – eingeräumt.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Einschreiterin am 14.05.2024 nachweislich elektronisch zugestellt. Bis dato ist keine Mängelbehebung der Einschreiterin bei der KommAustria eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 10.05.2024 brachte die Einschreiterin eine Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes nach § 9 Abs. 1 AMD-G ein. Die Anzeige war jedoch nicht vollständig, insbesondere fehlten die Bekanntgabe einer zustellfähigen Adresse, ein Meldezettel, nähere Angaben zum Programmkatalog, insbesondere eine konkrete inhaltliche Beschreibung der Sendungen (Anzahl an Videos, Upload-Häufigkeit, Länge der Videos etc.) einschließlich der Bekanntgabe des Datums der Aufnahme der Tätigkeit (d.h. des Zeitpunktes, ab dem Bewegtbild-Inhalte [Videos, Reels] hochgeladen werden) sowie Angaben zur Monetarisierung des Dienstes. Die KommAustria forderte

die Einschreiterin daher mit Mängelbehebungsauftrag vom 14.05.2024 zur Behebung der genannten Mängel binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens auf. Darüber hinaus wurde die Einschreiterin informiert, dass ihre Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 14.05.2024 wurde der Einschreiterin am selben Tag nachweislich elektronisch zugestellt. Bis dato ist keine Stellungnahme der Einschreiterin bei der KommAustria eingelangt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Einschreiterin ergeben sich aus den Angaben in der Anzeige vom 10.05.2024.

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige der Einschreiterin beruhen auf ihren Ausführungen in der Eingabe vom 10.05.2024.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruht auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme der Einschreiterin bei der KommAustria eingelangt ist, beruht auf den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...].“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

1. [...]

2. *im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*

3. *Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

[...].“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Anbringen

§ 13. (3) *Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

[...].“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann der Einschreiterin die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Da die Anzeige vom 10.05.2024 mangelhafte Angaben gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G enthielt, wurde die Einschreiterin mit Mängelbehebungsauftrag vom 14.05.2024 aufgefordert eine zustellfähige Adresse bekanntzugeben, einen Meldezettel vorzulegen sowie nähere Angaben zum Programmekatalog, insbesondere eine konkrete inhaltliche Beschreibung der Sendungen (Anzahl an Videos, Upload-Häufigkeit, Länge der Videos etc.) einschließlich Bekanntgabe des Beginns der Aufnahme der Tätigkeit (d.h. des Zeitpunktes, ab dem Bewegtbild-Inhalte [Videos, Reels] hochgeladen werden) sowie Angaben zur Monetarisierung der Dienste zu machen (siehe dazu auch https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/mediendienste/ThemenseitenMedien/ThemenseiteAbrufdienste/AnzeigeAbruf/anzeige_was_muss_ich_tun.de.html).

Die Einschreiterin hat die ihr gesetzte Frist zur Behebung der ihrer Anzeige anhaftenden Mängel jedoch ungenutzt verstreichen lassen. Die Anzeige war daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/24-0741.950/24-074“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. November 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)